

Die Neuordnung der Geschäftsleiterpflichten und –haftung im SanInsFoG

8. Februar 2021

Rechtsanwalt Dr. Christoph Poertzgen

Agenda

- I. Einführung
- II. Überblick Gesetzgebung
- III. Insolvenzgründe
- IV. Krisen(früh)erkennung, Sanierung & Berichterstattung
- V. Insolvenzantragspflicht
- VI. COVInsAG
- VII. Zahlungsverbot
- VIII. Haftung innerhalb des Restrukturierungsrahmens
- IX. Fazit & Ausblick

Gesetzgebung

Gesetze im Überblick

- SanInsFoG – Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts vom 22. Dezember 2020
- Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie 2019/1023 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019
- StaRUG – Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (= Art. 1 SanInsFoG)
- Weitere Art. des SanInsFoG ändern InsO, BGB, ZPO, GVG, GmbHG, AktG, GenG etc. und das COVInsAG

Entstehung SanInsFoG

- Referentenentwurf (19. September 2020)
- Regierungsentwurf (14. Oktober 2020)
- Empfehlungen Rechtsausschuss (15. Dezember 2020)
BT-Drucks. 19/25303
- Beschlussfassung Bundestag (17. Dezember 2020)
- Gesetz vom 22. Dezember 2020
- Verkündung 29. Dezember 2020, BGBl. 2020 I, S. 3256 ff.
- Inkrafttreten zum 01. Januar 2021 (Einzelregelungen teilweise später)

Insolvenzgründe

Insolvenzgründe (1/6)

- Systematik der Insolvenzgründe im Kern unverändert
- Gesetzgeber hält an Überschuldung (§ 19 InsO) fest
- zeitliche Differenzierung zwischen Überschuldung (§ 19 InsO) und drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)
 - Prognosezeitraum bei § 19 InsO: 12 Monate
 - Prognosezeitraum bei § 18 InsO: regelmäßig 24 Monate
- drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) als **Eintrittsschwelle** für den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen, § 29 Abs. 1 StaRUG

Insolvenzgründe (2/6)

§ 19 Abs. 2 InsO - Überschuldung

„(1) [...]

(2) ¹Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens **in den nächsten zwölf Monaten** ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. ²[...]“

Insolvenzgründe (3/6)

§ 18 Abs. 2 InsO – Drohende Zahlungsunfähigkeit

„(1) [...]

(2) ¹Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. ²**In aller Regel ist ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen.**“

Insolvenzgründe (4/6)

§ 29 Abs. 1 StaRUG – Instrumente des Rahmens

*„(1) Zur nachhaltigen Beseitigung einer **drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinn des § 18 Abs. 2 der Insolvenzordnung** können die [...] Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (Instrumente) in Anspruch genommen werden.*

[...]“

Insolvenzgründe (5/6)

§ 42 Abs. 1 StaRUG – Anzeigepflicht

*„(1) ¹Während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache ruht die Antragspflicht nach § 15a Absatz 1 bis 3 der Insolvenzordnung und § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ²Die Antragspflichtigen sind jedoch verpflichtet, dem Restrukturierungsgericht den **Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit** im Sinne des § 17 Absatz 2 der Insolvenzordnung **oder einer Überschuldung** im Sinne des § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung ohne schuldhaftes Zögern **anzuzeigen**.*

[...]“

Insolvenzgründe (6/6)

- Verkürzung des Prognosezeitraums bei § 19 InsO
= Verringerung des Gläubigerschutzes ?
 - praktisch wohl nicht
- Verlängerung der Sanierungsfrist bei Überschuldung im Rahmen von § 15a InsO
= Verringerung des Gläubigerschutzes ?
 - wohl ja, insgesamt aber verhältnismäßig
- Abgrenzung zwischen § 19 InsO und § 18 InsO
= praktikabel und gut vertretbar

Krisen(früh)erkennung, Sanierung und Berichterstattung

Krisen(früh)erkennung (1/3)

- jetzt ausdrückliche Formulierung in **§ 1 Abs. 1 StaRUG**
 - Erkennen und Beobachten der Krise (Selbstprüfungspflicht)
 - Abwehr der Krise (Handlungs- bzw. Sanierungspflicht), inklusive Einschaltung zuständiger anderer Organe
 - Bericht an Überwachungsorgan (Dokumentationspflicht)
- Pflichten waren alle bereits als Teil der allgemeinen Geschäftsführungsaufgabe (Gesellschaftsrecht) anerkannt
- weitergehende Pflichten nach anderen Gesetzen bleiben unberührt, § 1 Abs. 3 StaRUG

Krisen(früh)erkennung (2/3)

§ 1 StaRUG - Krisenfrüherkennung und -management

„(1) ¹Die Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer juristischen Person (Geschäftsleiter) **wachen** fortlaufend über Entwicklungen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden können. ²Erkennen sie solche Entwicklungen, **ergreifen** sie geeignete Gegenmaßnahmen und **erstatten** den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) unverzüglich **Bericht**. ³Berühren die zu ergreifenden Maßnahmen die Zuständigkeiten anderer Organe, **wirken** die Geschäftsleiter unverzüglich auf deren Befassung **hin**.“
[...]

Krisen(früh)erkennung (3/3)

- Rechtsfolgen einer Verletzung des § 1 StaRUG:
 - sind nicht im StaRUG geregelt
 - richten sich nach rechtsformspezifischen Regelungen des Gesellschaftsrechts, etwa § 43 Abs. 2 GmbHG, § 93 Abs. 2 AktG
 - Aktivlegitimation der Gesellschaft
- § 1 StaRUG als Schutzgesetz (§ 823 Abs. 2 BGB) zugunsten der Gläubiger der Gesellschaft ?

Sorgfaltspflichten bei drohender Zahlungsunfähigkeit

Sorgfaltspflichten bei drohender ZU (1/2)

- §§ 2, 3 StaRUG(RegE)
 - bei drohender ZU: "Wahrung der Gesamtgläubigerinteressen"
 - auch für Aufsichtsrat in Bezug auf Überwachung der Geschäftsleiter
 - doppelte Haftung bei Pflichtverletzung:
 - (a) Anspruch der Gesellschaft
 - (b) Direkthaftung gegenüber Gläubigern
- Rechtsausschuss empfiehlt Streichung: unklares Verhältnis zu Sanierungspflicht und gesellschaftsrechtlichen Pflichten

Sorgfaltspflichten bei drohender ZU (2/2)

- Regelungen in §§ 2, 3 StaRUG(RegE) sind entfallen
- Maßstab weiterhin: Gesellschaftsrecht
 - § 43 Abs. 1 GmbHG
 - § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG
 - *business judgment rule*

Insolvenzantragspflicht

Insolvenzantragspflicht (1/2)

- im Grundsatz unverändert, § 15a InsO
- **allerdings:**
 - Länge der außergerichtliche Sanierungsfrist **differenziert** nach dem einschlägigen Insolvenzgrund
 - bei Zahlungsunfähigkeit: wie bisher höchstens 3 Wochen
 - bei Überschuldung: jetzt höchstens **6 Wochen**
 - Insolvenzgründe werden auch rechtsfolgenseitig ausdifferenziert
 - Antragspflicht **ruht** während Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache, § 42 Abs. 1 StaRUG
 - Antragspflicht **lebt wieder auf**, wenn Anzeige der Restrukturierungssache ihre Wirkung verliert, § 42 Abs. 4 StaRUG

Insolvenzantragspflicht (2/2)

- Gesetzgeber reduziert den Gläubigerschutz, wenn allein Überschuldung vorliegt (vgl. COVInsAG 2.0)
- dogmatischer Hintergrund vs. Praktikabilität
- Suspendierung der Antragspflicht setzt Kernmerkmal der EU-Restrukturierungsrichtlinie um
- inhaltliche Abgrenzung:
 - drohende Zahlungsunfähigkeit: **Möglichkeit** der Restrukturierung
 - Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung: **Pflicht** zur Stellung eines Insolvenzantrages

COVInsAG

COVInsAG (1/8)

- Version 1.0 : März bis September 2020
 - Art. 1 Covid19-AbmilderungsG v. 27.3.2020, BGBl. 2020 I, S. 569 ff.
- Version 2.0 : Oktober bis Dezember 2020
 - Änderungsgesetz v. 25.09.2020, BGBl. 2020 I, S. 2016
- Version 3.0 : Januar 2021
 - Art. 10 des SanInsFoG v. 22.12.2020, BGBl. 2020 I, S. 3256 ff.
- Version 3.1 : Februar bis April 2021
 - Beschluss Bundeskabinett v. 20.01.2021 / Formulierungshilfe

COVInsAG (2/8)

- Version **1.0** : März bis September 2020
 - Aussetzung der Antragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
 - Erweiterung der Rechtfertigungsklausel iRd. Zahlungsverbots
 - Einschränkung der Insolvenzanfechtung
 - Sanierungsdarlehen: keine Gläubigerbenachteiligung, keine sittenwidrige Schädigung
 - Gesellschafterdarlehen: keine Gläubigerbenachteiligung
 - (weitere) Erschwerung von Gläubigeranträgen

COVInsAG (3/8)

- Version **2.0** : Oktober bis Dezember 2020
 - weitere Aussetzung der Antragspflicht bei Überschuldung
 - weitere Privilegierungen/Erleichterungen für lediglich überschuldete Rechtsträger

COVInsAG (4/8)

- Version **3.0** : Januar 2021
 - weitere Aussetzung der Antragspflicht für Schuldner, die im November / Dezember 2020 Antrag auf Staatshilfe gestellt haben
 - ebenso bei Berechtigung zur Inanspruchnahme von Staatshilfe
 - Ausnahme: offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung oder erwartbare Hilfeleistung unzureichend

COVInsAG (5/8)

- Version **3.1** : Februar bis April 2021
 - weitere Aussetzung der Antragspflicht für Schuldner **bis Ende April 2021**, die **zwischen November 2020 und Februar 2021** Antrag auf Staatshilfe gestellt haben
 - ebenso bei Berechtigung zur Inanspruchnahme von Staatshilfe, **wenn Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich gewesen ist**
 - Ausnahme: offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung oder erwartbare Hilfeleistung unzureichend
 - Zahlungen bis **31. März 2022** auf Forderungen, die im Aussetzungszeitraum spätestens am **28. Februar 2021** gestundet worden sind, gelten als nicht gläubigerbenachteiligend

COVInsAG (6/8)

- Norm: § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG
- bestimmte Rechtshandlungen, die während der ausgesetzten Antragspflicht vorgenommen werden, sind nicht anfechtbar gemäß §§ 129 ff. InsO

Zahlungen durch Dritte / Leistungen erfüllungshalber / Leistungen an Erfüllung statt / Gewährung von Zahlungserleichterungen / Stundungen / Sicherheitentausch

COVInsAG (7/8)

- Norm: § 2 Abs. 1 Nr. 2 COVInsAG
- Privilegierungen von Gesellschafterdarlehen
- (grundsätzliche?/vorübergehende?) Trendwende ?
- Gesellschafter sind sonst die "üblichen Verdächtigen"
 - Nachrang Gesellschafterdarlehen (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO)
 - erleichterte Anfechtung (§ 135 InsO)
 - kein Bargeschäftsprivileg (§ 142 InsO) für Gesellschafterdarlehen
BGH, Urt. v. 14.02.2019 – IX ZR 149/16 = ZInsO 2019, 781 ff.
 - § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO hat keine Sperrwirkung für Nr. 1
BGH, Urt. v. 18.07.2013 – IX ZR 219/11 = ZInsO 2013, 1573 ff.

COVInsAG (8/8)

- Regelungen des COVInsAG gelten auch für Unternehmen, die gar keiner Antragspflicht unterliegen
 - § 2 Abs. 2, 1. Alt. COVInsAG
 - Kreditrückzahlungen u. -gewährungen / Zahlungserleichterungen
- Regelungen des COVInsAG gelten auch für Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind
 - § 2 Abs. 2, 2. Alt. COVInsAG
 - private Transaktionen / familien- und erbrechtliche Zuwendungen (?)

Zahlungsverbot

Zahlungsverbot - Übersicht

- Zahlungsverbot und Haftung im Kern unverändert, aber ...
- rechtsformneutrale Ausgestaltung !
- Ausdifferenzierung der Rechtfertigungsklausel !!
- Haftungsbegrenzung auf tatsächlichen Schaden !!!
- sonstige (Neu-) Regelungen
 - Handeln infolge Beschluss / Möglichkeit eines Verzichts
 - Zahlungen an Gesellschafter, Sonderfall: Genossenschaft
 - Kollision mit steuerlichen Zahlungspflichten
 - Verjährung bei börsennotierten Gesellschaften

Zahlungsverbot - Rechtsformneutralität (1/3)

- **§ 15b InsO** ersetzt § 64 GmbHG, § 93 Abs. 3 Nr. 6 AktG
- Antragspflicht (§ 15a InsO) ist bereits seit 2008 (MoMiG) rechtsformneutral ausgestaltet
- Zahlungsverbot war auch nach bisherigem Verständnis eine "insolvenzrechtliche" Regelung (BGH, EuGH)
- (P): analoge Anwendung des § 64 GmbHG auf Ltd. ?
- Grundproblem bleibt: Zahlungsverbot (§ 15b InsO) ist nicht Sanktionierung der Antragspflichtverletzung (§ 15a InsO) – das war auch schon vor 2008 so (damals Abs. 1 und 2 des § 64 GmbHG) und bleibt auch in Zukunft so ...

Zahlungsverbot - Rechtsformneutralität (2/3)

- historischer Gesetzgeber des GmbHG (1892) hält Insolvenz bereits als solche für größtmöglichen Schaden der GmbH (Auflösung, § 60 GmbHG)
- Konsequenz: Gesetz richtet Fokus allein auf den Erhalt des verbliebenen Restvermögens (Stichwort: "Zahlung")
- für die (Alt- bzw. Neu-) Gläubiger kann es aber noch schlimmer kommen
- Rechtsfortbildung: Antragspflicht als deliktisches Schutzgesetz (§ 823 Abs. 2 BGB)
- Nebeneinander von Innen- und Außenhaftung

Zahlungsverbot - Rechtsformneutralität (3/3)

- Haftung wegen Verletzung des Zahlungsverbotess als "Ersatzanspruch eigener Art" (Drittschadensliquidation)
- Entwicklung konsequenter (aber praktisch hoch problematischer) Fallgruppen
 - Zahlungseingänge auf debitorische Konto
 - Berücksichtigung von Gegenleistungen / Reihenfolge
- SanInsFoG schafft dringend notwendige Haftungshöchstgrenze durch Vergleich mit tatsächlich entstandenem Schaden für Gläubiger, **§ 15b Abs. 4 Satz 2 InsO**

Zahlungsverbot - Rechtfertigungsklausel (1/2)

- Ausdifferenzierung der Rechtfertigungsklausel
- Maßstab bisher: Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsführers
- Maßstab jetzt:
 - Fiktion, dass Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsführers beachtet ist: Zahlung im ordentlichen Geschäftsgang bzw. zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, § 15b Abs. 2 Satz 1 InsO
 - während der Sanierungsfrist: Insolvenzabwendung oder Antragsvorbereitung, § 15b Abs. 2 Satz 2 InsO
 - nach Ablauf der Sanierungsfrist: Zahlungen sind grundsätzlich nicht mehr erlaubt, § 15b Abs. 3 InsO
 - im Eröffnungsverfahren: Zahlung erlaubt bei Zustimmung des vorläufigen Verwalters, § 15b Abs. 2 Satz 3 InsO

Zahlungsverbot - Rechtfertigungsklausel (2/2)

- Ausdifferenzierung der Rechtfertigungsklausel
- nicht ausdrücklich geregelt ist vorläufige Eigenverwaltung
- eigenverwaltungs- bzw. fortführungsspezifisches Verständnis der Rechtfertigungsklausel:
 - Fiktion, dass Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsführers beachtet ist: Zahlung im **ordentlicher Geschäftsgang** bzw. **zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs**, § 15b Abs. 2 Satz 1 InsO
- zeitlicher Anwendungsbereich des Zahlungsverbotes endet mit der Verfahrenseröffnung (h.M.)

Zahlungsverbot

Haftungsbegrenzung !!

Zahlungsverbot - Haftungsbegrenzung (1/3)

- echte Neuregelung in **§ 15b Abs. 4 Satz 2 InsO**
- Haftungsobergrenze, die durch "Schaden" der Gesamtgläubigerschaft definiert wird
 - Organvertreter trägt die Beweislast
 - Vergleich des Gesamtvolumens der zu erstattenden Zahlungen mit einem Schaden (Differenzhypothese)
 - vgl. (Alt-) Quotenschaden bei § 823 Abs. 2 iVm. § 15a InsO
 - Berechnung kann/wird im Einzelfall schwierig werden
- terminologisches "Durcheinander": Erstattung / Schaden

Zahlungsverbot - Haftungsbegrenzung (2/3)

§ 15b Abs. 4 InsO - Zahlungsverbot

„(1)- (3) [...]

(4) ¹Werden entgegen Absatz 1 Zahlungen geleistet, sind die Antragspflichtigen der zur juristischen Person zur Erstattung verpflichtet. **²Ist der Gläubigerschaft der juristischen Person ein geringerer Schaden entstanden, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf den Ausgleich dieses Schadens.“**

Zahlungsverbot - Haftungsbegrenzung (3/3)

- bisherige Fallgruppen bleiben relevant
 - Zahlungseingänge auf debitorischem Konto
 - revolvingende Kreditsicherheiten
 - Anrechnung einer Gegenleistung / Reihenfolge
 - Verhältnis zur Anfechtung (§§ 129 ff. InsO)
- Summe der zu erstattenden Zahlungen wird durch den Schaden der Gläubigerschaft begrenzt ("Deckel")

Zahlungsverbot – Beschluss/Verzicht (1/4)

- Zahlungsverbot ist höchstpersönliche Pflicht
- war in der Sache bereits vor SanInsFoG unstreitig
- "Weisungsresistenz" neu in § 15b Abs. 4 Satz 3 InsO
- Anspruch steht nicht zur Disposition der Gesellschaft
 - Weisung/Beschluss entgegen § 15b InsO entlastet nicht
 - Nichtbefolgung von Weisung/Beschluss darf für Organvertreter keine negative Konsequenz haben

Zahlungsverbot – Beschluss/Verzicht (2/4)

§ 15b InsO

„(4) ¹[...] ²[...] ³Soweit die Erstattung oder der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der juristischen Person erforderlich ist, wird die Pflicht nicht dadurch ausgeschlossen, dass dieselben in Befolgung eines Beschlusses eines Organs der juristischen Person gehandelt haben.“

Zahlungsverbot – Beschluss/Verzicht (3/4)

- Verzicht ist unwirksam, § 15b Abs. 4 Satz 4 InsO
- Ausnahmen:
 - Verzicht zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens
 - Verzicht im Rahmen eines Insolvenzverfahrens
- vergleichbare Regelung: § 43 Abs. 2 StaRUG
- teilweise ähnliche Regelung: § 93 Abs. 5 Satz 3 f. AktG

Zahlungsverbot – Beschluss/Verzicht (4/4)

§ 15b InsO

„(4) ¹[...] ²[...] ³[...] ⁴Ein Verzicht der juristischen Person auf Erstattungs- oder Ersatzansprüche oder ein Vergleich der juristischen Person über diese Ansprüche ist unwirksam. ⁵Dies gilt nicht, wenn der Erstattungs- oder Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht, wenn die Erstattungs- oder Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird oder wenn ein Insolvenzverwalter für die juristische Person handelt.“

Zahlungsverbot – Zahlung an Gesellschafter (1/2)

- jetzt rechtsformneutral in § 15b Abs. 5 InsO geregelt
- entspricht § 64 Satz 3 GmbHG a.F. u.a.
- erfasst unmittelbare und mittelbare Gesellschafter
- Ausnahme für Genossenschaften

Zahlungsverbot – Zahlung an Gesellschafter (2/2)

§ 15b InsO

*„(5) ¹Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 gelten auch für Zahlungen **an Personen, die an der juristischen Person beteiligt sind**, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der juristischen Person führen mussten, es sei denn, dies war auch bei Beachtung der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Sorgfalt nicht erkennbar. ²Satz 1 ist auf Genossenschaften nicht anwendbar.“*

Zahlungsverbot – Verjährung

- Wie bisher: 5 Jahre ab Zahlung
- § 15b Abs. 7 Satz 1 InsO
- Neuregelung: **§ 15b Abs. 7 Satz 2 InsO**
- 10 Jahre bei Börsenzulassung
- identische Differenzierung bei § 43 Abs. 3 StaRUG

Zahlungsverbot – steuerliche Pflichten

- Neuregelung: **§ 15b Abs. 8 InsO**
- Nichtzahlung ist keine Verletzung der steuerlichen Pflicht, solange keine Antragspflichtverletzung vorliegt
- RefE: "Steuerzahlung ist nicht mit Sorgfalt vereinbar"
- RegE hat die Regelung des RefE gestrichen
- umfangreiche Rechtsprechung von BGH / OLG zur Kollision von Zahlungsverbot mit zwingender Zahlungspflicht weitgehend "Makulatur"
- Was ist mit Sozialversicherungsbeiträgen und der Haftung gemäß § 823 Abs. 2 BGB iVm. § 266a StGB ?

Pflichten und Haftung innerhalb des Restrukturierungsrahmens

Pflichten innerhalb des Restr.-Rahmens (1/13)

- Pflichten ab Anzeige des Restrukturierungsvorhabens
- Pflichten bei Stabilisierungsanordnung

Pflichten innerhalb des Restr.-Rahmens (2/13)

- Pflichten ab Anzeige des Restrukturierungsvorhabens
 - Anzeige des Restrukturierungsvorhabens: § 31 Abs. 1 StaRUG
 - Sanierungsbetreibungspflicht, § 32 Abs. 1 StaRUG
 - Pflicht zur Mitteilung relevanter Umstände, § 32 Abs. 2 u. 4 StaRUG
 - Insolvenzanzeigepflicht bei Eintritt von Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung, § 32 Abs. 3 (Schuldner) **und** § 42 Abs. 1 StaRUG (Organvertreter)

Pflichten innerhalb des Restr.-Rahmens (3/13)

- Anzeigepflicht bei Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung
 - § 32 Abs. 3 (Schuldner) bzw. § 42 Abs. 1 StaRUG (Organvertreter)
 - Folge der Anzeige: Gericht entscheidet über Aufhebung der Restrukturierungssache (§ 33 Abs. 2 StaRUG)
 - Folge der Aufhebung: Anzeige des Restrukturierungsvorhabens verliert ihre Wirkung, § 31 Abs. 4 Nr. 3 StaRUG
 - Ausnahme: §§ 33 Abs. 3, 59 Abs. 3 StaRUG

Pflichten innerhalb des Restr.-Rahmens (4/13)

§ 59 Abs. 3 StaRUG

„(3) ¹Das Restrukturierungsgericht **kann** von einer Aufhebung absehen, wenn die Fortdauer der Stabilisierungsanordnung geboten erscheint, um im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger einen geordneten Übergang in ein Insolvenzverfahren zu gewährleisten. ²Das Gericht setzt dem Schuldner eine Frist von höchstens drei Wochen, innerhalb derer er dem Gericht die Beantragung eines Insolvenzverfahrens nachzuweisen hat. ³Nach Ablauf dieser Frist **ist** die Stabilisierungsanordnung aufzuheben.“

Pflichten innerhalb des Restr.-Rahmens (5/13)

- Pflichten ab Anzeige des Restrukturierungsvorhabens
 - Insolvenzanzeigepflicht bei Eintritt von Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung, § 32 Abs. 3 (Schuldner) und § 42 Abs. 1 StaRUG (Organvertreter)
 - Folge der Anzeige: Gericht entscheidet über Aufhebung der Restrukturierungssache (§ 33 Abs. 2 StaRUG)
 - Folge der Aufhebung: Anzeige des Restrukturierungsvorhabens verliert ihre Wirkung, § 31 Abs. 4 Nr. 3 StaRUG
 - Ausnahme: §§ 33 Abs. 3, 59 Abs. 3 StaRUG
 - Konsequenz: Suspendierung der Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO) endet, § 42 Abs. 4 StaRUG

Pflichten innerhalb des Restr.-Rahmens (6/13)

- Haftung bei Pflichtverletzung: **§§ 42, 43 StaRUG**
- Innenhaftung bei Pflichtverletzung, § 43 Abs. 1 Satz 2 StaRUG **mit Haftungsbegrenzung !**
- Strafbewehrung der Insolvenzanzeigepflicht während Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache, § 42 Abs. 1 Satz 2 iVm. § 42 Abs. 3 StaRUG
- Anzeigepflicht als Schutzgesetz iSd. § 823 Abs. 2 BGB
- inhaltliche Überschneidung mit Haftung wegen Verletzung der Antragspflicht, § 823 Abs. 2 BGB iVm. § 15a InsO

Pflichten innerhalb des Restr.-Rahmens (7/13)

§ 43 StaRUG – Pflichten und Haftung der Organe

„(1) ¹Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit [...], wirken dessen Geschäftsleiter darauf hin, dass der Schuldner die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreibt und die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger wahrt. ²Für die Verletzung dieser Pflicht haften sie dem Schuldner in Höhe des den Gläubigern entstandenen Schadens, es sei denn sie haben die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

[...]“

Pflichten innerhalb des Restr.-Rahmens (8/13)

§ 43 StaRUG – Pflichten und Haftung der Organe

„(1) [...]

(2) ¹Ein Verzicht des Schuldners auf Ansprüche nach Absatz 1 Satz 2 oder ein Vergleich über diese Ansprüche ist unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist. ²Dies gilt nicht, wenn sich der Ersatzpflichtige zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen mit seinen Gläubigern vergleicht, wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird oder wenn für den Ersatzberechtigten ein Insolvenzverwalter handelt.

[...]“

Pflichten innerhalb des Restr.-Rahmens (9/13)

§ 42 StaRUG – Anzeigepflicht; Strafvorschrift

„(1) ¹[...] ²Die Antragspflichtigen sind [...] verpflichtet, dem Restrukturierungsgericht den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit [...] oder einer Überschuldung [...] ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen.

(2) Die Stellung eines Insolvenzantrags [...] gilt als rechtzeitige Erfüllung der Anzeigepflicht [...].

(3) ¹Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer [...] den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt. ²Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. [...]"

Pflichten innerhalb des Restr.-Rahmens (10/13)

- Pflichten bei Stabilisierungsanordnung
 - Sanierungsbetreibungspflicht, § 32 Abs. 1 StaRUG
 - Pflicht zur Mitteilung relevanter Umstände, § 32 Abs. 2 u. 4 StaRUG
 - Insolvenzanzeigepflicht bei Eintritt von Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung, § 32 Abs. 3 (Schuldner) **und** § 42 Abs. 1 StaRUG (Organvertreter)
 - Auskehrungs- und Verwahrungspflicht, § 54 Abs. 2 StaRUG

Pflichten innerhalb des Restr.-Rahmens (11/13)

- Stabilisierungsanordnung
 - § 49 StaRUG
 - Restrukturierungsgericht ordnet auf Antrag des Schuldners an:
 - Vollstreckungssperre (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG)
 - Verwertungssperre (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG)

Pflichten innerhalb des Restr.-Rahmens (12/13)

- weitergehende Organhaftung bei Stabilisierungsanordnung in **§ 57 StaRUG**
- Organvertreter haften für Schaden infolge einer Stabilisierungsanordnung, die aufgrund vorsätzlich oder fahrlässig unrichtiger Angaben erwirkt worden ist, § 57 Satz 1 f. StaRUG
- Organvertreter haften für Schaden, der einem Gläubiger schuldhaft aus der nicht ordnungsgemäßen **Auskehr** oder **Verwahrung von Erlösen** (§ 54 Abs. 2 StaRUG) entsteht, § 57 Satz 3 StaRUG

Pflichten innerhalb des Restr.-Rahmens (13/13)

§ 57 StaRUG

*„¹Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit [...] und **erwirkt er aufgrund** vorsätzlich oder fahrlässig **unrichtiger Angaben** eine Stabilisierungsanordnung, ist der Geschäftsleiter den davon betroffenen Gläubigern zum **Ersatz des Schadens** verpflichtet, den diese durch die Anordnung erleiden. ²Dies gilt nicht, wenn ihn kein Verschulden trifft. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Ersatz des Schadens, der einem Gläubiger aus einer nicht ordnungsgemäßen Auskehrung oder Verwahrung der Erlöse nach § 54 Absatz 2 entsteht. ⁴[...]“*

Fazit & Ausblick

Fragen & Diskussion



Literaturhinweise [zu SanInsFoG, StaRUG und COVInsAG]

- *Ahrens*, NZI 2020, 345 ff.
- *Altmeyen*, ZIP 2021, 1 ff.
- *Bea/Dressler*, NZI 2021, 67 ff.
- *Bitter*, ZIP 2020, 685 ff. sowie GmbHR 2020, 1157 ff.
- *Brinkmann*, ZIP 2020, 2361 ff.; *ders./Schmitz-Justen*, ZIP 2021, 24 ff.
- *Brünkmans*, ZInsO 2020, 797 ff. sowie ZInsO 2021, 1 ff. und 125 ff.
- *Gehrlein*, DB 2020, 713 ff. sowie BB 2021, 66 ff.
- *Heinrich*, NZI 2021, 71 ff.
- *Hölzel/Schulenberg*, ZIP 2020, 633 ff.
- *Jahn*, NZI 2021, 75 f.
- *Jarchow/Hölken*, ZInsO 2020, 730 ff.
- *Madaus/Wessels* (CERIL), ZInsO 2020, 965 ff.
- *Mock*, NZI 2020, 405 ff.
- *Pape*, NZI 2020, 393 ff.
- *Poertzgen*, ZInsO 2020, 825 ff. sowie ZInsO 2020, 2509 ff.
- *Schäfer*, ZIP 2020, 2164 ff.
- *Schluck-Amend*, NZI 2020, 289 ff.; *dies./Hefner*, ZRI 2020, 570 ff.
- *Schulz*, NZI 2020, 1073 ff.; *ders./Rüsing*, NZI 2021, 76 f.
- *Seibt/Bulgrin*, DB 2020, 2226 ff.
- *Smid*, ZInsO 2021, 117 ff.
- *Thole*, ZIP 2020, 650 ff. sowie ZIP 2020, 1985 ff.

Dr. Christoph Poertzgen

Rechtsanwalt

christoph.poertzgen@cms-hs.com



CMS Hasche Sigle

Kranhaus 1

Im Zollhafen 18

50678 Köln

Tel. 0221 – 77 16 131

Fax 0221 – 77 16 335

www.cms-hs.com